



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Commission fédérale contre le racisme
Commissione federale contro il razzismo
Cumissiun federala cunter il rassissem



Bern, im September 2005

Stellungnahme der EKR zu den Verschärfungen im Asylwesen

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) befürchtet, dass der seit dem 1. April 2004 geltende Fürsorgestopp für Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid und verschiedene Vorschläge des Ständerats und der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats in der aktuellen Revision des Asylrechts die Menschenwürde der Betroffenen sowie die verfassungsmässigen Grund- und Menschenrechte in erhebliche Gefahr bringen. Die eingeführten und noch vorgesehenen Verschärfungen haben neben den menschlichen, politischen und wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen auch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Asylsuchenden und Ausländer durch die Bevölkerung. Häufig vorkommende rassistische und diskriminierende Vorfälle, die in den Medien erschienen, aber auch direkt der EKR zu Erfahrung gebracht wurden, bezeugen dies. Im jetzigen Zeitpunkt sind insbesondere Menschen aus Afrika mit dunkler Hautfarbe von diesen Ausgrenzungsmechanismen betroffen.

Die EKR fordert, dass die schweizerische Asylpolitik auch weiterhin die ethischen Grundwerte des Asylgedankens, die Grundrechte sowie die von der Schweiz eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen respektiert und nicht als eigentliches Ausgrenzungsvehikel dient.

1. Mandat der EKR

Gestützt auf das ihr vom Bundesrat mit Beschluss vom 23. August 1995 übertragene Mandat «[...] fördert [die EKR] eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Religion, bekämpft jegliche Form von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung».

Die Eidg. Kommission gegen Rassismus befasst sich in diesem Sinne nicht mit Asyl- oder Ausländerpolitik schlechthin, ist jedoch befugt, die Auswirkungen von Mass-



EKR, GS-EDI, Inselgasse 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 12 93, Fax +41 31 322 44 37, ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, www.ekr-cfr.ch

nahmen auf das einvernehmliche Zusammenleben zwischen der Mehrheitsgesellschaft und anwesenden Zugewanderten oder Asylsuchenden zu analysieren.

Dieser Analyse dient das vorliegende Papier.

2. Zuwanderer, Flüchtlinge, Asylsuchende als Opfer von Ausgrenzung und Rassismus

Die **Bundesverfassung** hält in Artikel 8 Abs. 2 BV das Verbot der Rassendiskriminierung fest. Wenn nun eine asylpolitische Massnahme wie die Verweigerung von Nothilfe bei Nichteintretensentscheiden (NEE) fast ausschliesslich gewisse ethnische Gruppen oder Menschen dunkler Hautfarbe trifft, so ist nach Meinung der EKR die Gefahr einer indirekten Rassendiskriminierung gegeben. Zudem verpflichtet das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot sämtliche staatlichen Organe, zur Beachtung des Verbots beizutragen und politische, rechtliche und administrative Massnahmen zu treffen, um Menschen vor Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu schützen.

Die **Erklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus 2001** von Durban/Südafrika halten fest, dass Migrationspolitiken nicht auf Rassismus gründen dürfen¹, dass «[...] *Fremdenfeindlichkeit gegenüber Nichtstaatsangehörigen, [...] Flüchtlingen und Asylsuchenden eine der Hauptursachen des zeitgenössischen Rassismus ist und dass es im Zuge diskriminierender, fremdenfeindlicher und rassistischer Praktiken häufig zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen dieser Gruppen kommt.*»² «Die Staaten tragen Verantwortung für den Schutz der Migrantinnen und Migranten vor rechtswidrigen und gewaltsamen Handlungen in ihrem Hoheitsgebiet. Toleranz und gegenseitige Achtung zwischen Migrantinnen und Migranten und dem Rest der Gesellschaft sind zu fördern.»³

In seinem *General Comment No. 30* fordert der **UNO-Ausschuss zur Überwachung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)**: Die Staaten sollen sicherstellen, dass die Grund- und Menschenrechte der ausländischen Personen, unabhängig von ihrem Rechtsstatus, geachtet werden. Zudem dürfen Unterscheidungen von Bevölkerungsteilen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Rechtsstatus nur dann vorgenommen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgen und verhältnismässig sind. Schliesslich hat der Staat genauestens darauf zu achten, dass seine Migrationspolitik keine diskriminierenden Wirkungen aufweist. Er ist im Gegenteil dazu aufgefordert, entschieden gegen Diskriminierung, Stigmatisierung und Stereotypisierung von Personen anzukämpfen.⁴

¹ Weltkonferenz gegen Rassismus 2001, Erklärung Art. 12

² Weltkonferenz gegen Rassismus 2001, Erklärung Art. 16; s. auch 53.

³ Weltkonferenz gegen Rassismus 2001, Erklärung Art. 48.

⁴ CERD, General Comment No. 30, Art. 3, 4, 9 und 10.

Der Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarats zur Schweiz vom 2. Juni 2005 kritisiert die Verschärfung der Papierlosenbestimmung: Rund 80 % der Asylsuchenden verfügten über keine Papiere. Ihnen dürfe nicht allein deswegen die Flüchtlingseigenschaft abgesprochen werden.⁵ Ebenfalls kritisiert der Bericht die Streichung der Nothilfe bei einem Nichteintretensentscheid.⁶

3. Erfolgte und geplante Verschärfungen des Asylrechts

Die folgenden Verschärfungen und Verschärfungsvorschläge – einige wurden vom Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) vom Januar 2004⁷ und neustens vom Kommissar für Menschenrechte des Europarats kritisiert – bergen die Gefahr, verschiedene Grund- und Menschenrechte zu verletzen:

- **Sozialhilfestopp seit dem 1. April 2004 für Menschen mit Nichteintretensentscheid und Vorschlag des Ständerats und der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats zur Ausdehnung des Sozialhilfeausschlusses auf alle abgewiesenen Asylsuchenden:**

Asylsuchende mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid werden seit dem 1. April 2004 von der Sozialhilfe ausgeschlossen und gelten als illegal anwesende Ausländer/innen. Auf Antrag wird ihnen die von der Verfassung garantierte Nothilfe gewährt, sofern sie sich in einer Notlage befinden. Diese Regelung soll nach dem Willen des Ständerats auf alle Personen mit negativem Asylentscheid ausgeweitet werden.

Vor allem in Kantonen, die keine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellen, ist es angesichts der ausbezahlten Beträge unausweichlich, dass die Betroffenen in Parks, öffentlichen Toiletten, Telefonzellen usw. schlafen oder in Zügen eine Unterkunft für die Nacht suchen müssen. Zudem sind viele Asylsuchende über das Recht auf Nothilfe nicht informiert oder haben Angst, diese zu beantragen. Der Ausschluss von der Sozialhilfe mit den entsprechenden Konsequenzen könnte nach Meinung der EKR Art. 7 BV (Menschenwürde) und Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard) verletzen.

- **Entzug der Nothilfe (noch nicht in Kraft):**

Gemäss Vorschlag des Ständerates kann Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid die Nothilfe verweigert werden, wenn sie nicht mit den Behörden kooperieren.

⁵ Conseil de l'Europe. Rapport de M. Alvaro Gil-Robles, Commissaire aux Droits de l'homme sur sa visite en Suisse. Strassburg 2. Juni 2005, par. 42 ff.

⁶ Ebenda, par. 58ff.

⁷ Conseil de l'Europe, ECRI, Troisième Rapport sur la Suisse, 27. Januar 2004.

In seinem Urteil vom 18. März 2005 hat das Bundesgericht festgehalten (BGE 2P.318/2004), dass es unzulässig sei, Menschen mit Nichteintretensentscheid die Nothilfe als Minimalgarantie zu verwehren, wenn sie nicht mit den Behörden kooperieren. Diese Bestimmung stellt demnach einen Verstoß gegen Art. 12 BV (Recht auf Nothilfe) dar. Nach Meinung der EKR könnten weitere Normen der Bundesverfassung (Art. 7, 8 und 9 BV) und des internationalen Rechts (namentlich Art. 3 der EMRK und Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) verletzt sein.

▪ **Verschärfung der Papierlosenbestimmung (noch nicht in Kraft):**

Auf Gesuche wird künftig nicht mehr eingetreten, wenn ein Asylsuchender/eine Asylsuchende den Behörden innerhalb von 48 Stunden keine Reise- oder Identitätspapiere vorweist und dies nicht erklären kann. Geburtsurkunden, Zeugnisse oder Fahrausweise genügen nicht mehr.

Laut dem Gutachten von Prof. Walter Kälin zum Nichteintretensgrund der fehlenden Reisepapiere ist dieser verfassungswidrig, da unverhältnismässig und nicht mit der Flüchtlingskonvention (Art. 1) vereinbar. Es widerspricht auch schweizerischen humanitären Werten, wenn bestimmt wird, dass nur echter Flüchtling sein könne, wer mit gültigen Identitäts- und Reisepapieren einreisen oder bereits im Rahmen einer Nichteintretensprüfung seine Flüchtlingseigenschaft vollständig nachweisen könne.⁸ Im Gegenteil: Echte Flüchtlinge verfügen oft nicht über vom Staat ausgestellte Reisepapiere.

Auch der Kommissar für Menschenrechte des Europarates hält fest, dass vom Fehlen von Papieren nicht automatisch auf eine fehlende Flüchtlingseigenschaft geschlossen werden darf.⁹

Sollte diese Massnahme eine Ethnie oder Menschen einer bestimmten Hautfarbe (momentan vor allem Asylsuchende aus Afrika) treffen, so wird nach Meinung der EKR auch dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Art. 2) nicht Genüge getan.

▪ **Verschärfungen der Zwangsmassnahmen des ANAG (noch nicht in Kraft):**

Die Gründe für die Ein- und Ausgrenzung werden erweitert, die kurzfristige Festhaltung bei der Entscheideröffnung und die Beugehaft werden eingeführt und Ausschaffungs- und Vorbereitungshaft werden verlängert und ergänzt.

Nach Meinung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe könnte die damit neu eingeführte Haftform der Beugehaft gegen die Vorgaben für die Haft im Rahmen eines Wegweisungsverfahrens in Art. 5 Abs. 1 f EMRK verstossen.¹⁰

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates empfiehlt in ihrem Bericht, «die verschiedenen Haftformen im Lichte ihres Haftzweckes und auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK hin nochmals zu überprüfen».¹¹

⁸ Prof. Walter Kälin, Bemerkungen zum Antrag des Bundesrats vom 25. 8. 2004 zum Nichteintretensgrund der fehlenden Reisepapiere, ASYL 2005 2/3, S. 12ff. Einsehbar auch auf www.humanrights.ch.

⁹ Conseil de l'Europe. Rapport de M. Alvaro Gil-Robles, Commissaire aux Droits de l'homme sur sa visite en Suisse. Strassburg 2. Juni 2005, par. 42 ff.

¹⁰ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Asylgesetzrevision 2005, Vorschläge für Anträge zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 12. April 2005.

Die EKR interpretiert auch diese Verschärfung als einen Baustein in der Verschlechterung des Klimas gegenüber allen Asylsuchenden/Flüchtlingen. Diese leistet der allgemeinen Wahrnehmung dieser Menschen als «Kriminelle» Vorschub.

- **Durchsuchung von Asylsuchenden ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl (noch nicht in Kraft):**

Nach dem übereinstimmenden Willen von National- und Ständerat kann die Durchsuchung künftig auch in Privatwohnungen erfolgen.

Nach Meinung der EKR stellt dies eine unsachgemässe Differenzierung zwischen Asylsuchenden und anderen Personen in einem grundrechtlich relevanten Bereich dar und kann Art. 13 BV sowie Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK verletzen.

- **Prüfung von Härtefällen (noch nicht in Kraft):**

Nach dem Vorschlag des Ständerates sollen Härtefälle von überdurchschnittlich gut integrierten Asylsuchenden künftig nicht mehr wie bisher im Asylverfahren von den Bundesbehörden geprüft werden. Die Prüfung würde in die Zuständigkeit und das Ermessen der Kantone fallen.

Die Prüfung von Härtefällen im Asylbereich war bis zur letzten Asylgesetzrevision von 1999 in der Zuständigkeit der Kantone. Die Praxis der Kantone war enorm unterschiedlich. Nach Meinung der EKR ist mit der Zuständigkeit der Kantone der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht gewahrt.

- **Situation von vorläufig Aufgenommenen (noch nicht in Kraft):**

Bundesrat und Nationalrat wollen mit der Einführung der Humanitären Aufnahme (bis anhin Vorläufige Aufnahme) die Rechtsstellung von Bürgerkriegsflüchtlingen, Härtefällen und weiteren Schutzbedürftigen verbessern. Der Ständerat lehnt dieses Konzept jedoch ab.

Die EKR hatte in zwei Studien die schwierigen Lebensbedingungen von vorläufig Aufgenommenen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht untersuchen lassen.¹² Sie befürchtet, dass die vom Ständerat vorgesehenen weiteren Einschränkungen der Aufnahme wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung zu neuen Härten für vorläufig Aufgenommene führen werden. Die vorgesehenen Einschränkungen bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und des Familiennachzugs stehen den Erkenntnissen aus den Studien der EKR diametral entgegen.

¹¹ Anwendung und Wirkung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates auf der Grundlage einer Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle. 24. August 2005.

¹² Regina Kiener und Andreas Rieder, Vorläufige Aufnahme, die Optik der Grundrechte, Juristisches Gutachten im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, September 2003; Martina Kamm, Denise Efionayi-Mäder, Anna Neubauer, Philippe Wanner, Fabienne Zanol, Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz, Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, September 2003.

4. Auswirkungen

Die oben aufgeführten asylpolitischen Massnahmen können nach Auffassung der EKR zu folgenden negativen gesellschaftlichen Auswirkungen führen:

4.1. Die Massnahmen führen nicht zur erwünschten Ausreise der Betroffenen, sondern schaffen eine soziale Verelendung

Die EKR hält fest, dass die vorliegende Analyse keinesfalls der Rechtfertigung des illegalen Aufenthalts von abgewiesenen Asylsuchenden dienen soll. Nach ihrer Meinung führen jedoch die repressiven Massnahmen in den meisten Fällen nicht zur erwünschten Ausreise der Betroffenen. Laut Bundesamt für Migration ist ein zunehmender Teil dieser Personen «unkontrolliert» abgereist. NGO schätzen, dass ca. jeder zweite abgelehnte Asylsuchende, der nicht ausgewiesen werden kann, in der Schweiz – v.a. in Städten und Agglomerationen – untertaucht.

Die prekären Bedingungen, unter denen die Betroffenen von Nichteintretensentscheiden in der Schweiz leben, begünstigen ein Abrutschen in die Kleinkriminalität und erhöhen die Gefahr von Verzweiflungstaten. Auch sind sie verstärkt gesundheitsgefährdenden Faktoren ausgesetzt. Davon sind besonders verletzbare Personen wie Familien mit Kleinkindern und unbegleitete Minderjährige betroffen.

Die EKR befürchtet, dass die Asylgesetzänderung (Fürsorgestopp seit dem 1. April 2004 für Menschen mit Nichteintretensentscheid) und die vom Ständerat geplanten repressiven Massnahmen noch mehr Personen, von denen das Verlassen des Landes erwartet wird, in die Verelendung und Illegalität drängen werden. Dies bestätigt auch der am 8. Juni 2005 veröffentlichte Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarats.¹³

4.2. Betroffen sind zum jetzigen Zeitpunkt vor allem Menschen dunkler Hautfarbe aus Afrika

Von den oben aufgeführten Massnahmen sind jetzt und auch in nächster Zukunft Menschen aus südlich der Sahara gelegenen afrikanischen Ländern betroffen. Wie aus der Asylstatistik des Bundesamts für Migration (Periode 1.4.04 bis 31.3.05) hervorgeht, reist der grösste Teil (mindestens 60 %) von ihnen «unkontrolliert» ab. Dies geschieht im Allgemeinen nicht, weil afrikanische Asylsuchende sich weniger an die Gesetze halten wollen als andere Betroffene, sondern weil ihnen eine Rückkehr in ihr Heimatland – aus finanziellen und/oder politischen Gründen – unmöglich ist oder unmöglich erscheint. Die meisten verfügen über keine Papiere, weil ihnen diese von den Schlepperorganisationen abgenommen wurden.

4.3. Verstärkung von rassistischen und fremdenfeindlichen Haltungen

Die Wahrnehmung, dass Menschen betteln, in Toiletten schlafen etc. prägt das Bild, welches sich die Bevölkerung von den Betroffenen macht. Rasch gelten diese pauschal als Kriminelle, Drogendealer und «Schmarotzer».

¹³ Conseil de l'Europe. Rapport de M. Alvaro Gil-Robles, Commissaire aux Droits de l'homme sur sa visite en Suisse. Strassburg 2. Juni 2005, par. 57.

Insbesondere Menschen aus Schwarzafrika sehen sich vermehrt mit feindlichen Grundhaltungen konfrontiert. Gekoppelt mit der stereotyp negativ interpretierten dunklen Hautfarbe entsteht das Bild vom «gefährlichen Ausländer», und viele Einheimische fühlen sich von diesen in die Illegalität Getriebenen bedroht. Polizeikontrollen, um der sich in der Illegalität Befindenden habhaft zu werden, dienen zwar der Durchsetzung des geltenden Asylrechts, begünstigen aber gleichzeitig das Klima der Angst und Abwehr der Mehrheitsbevölkerung, das auf einer subjektiven Wahrnehmung des Einzelnen beruht.

Besonders stossend ist, dass negative Bilder von Asylsuchenden – «Kriminelle, Dealer, Scheinasylanten» – z.B. über die Hautfarbe auf andere hier anwesende ethnische Minderheiten (auch auf Personen mit legalem Ausländerstatus und Schweizer/Schweizerinnen) übertragen werden. Die EKR weist in diesem Zusammenhang auf die ihr seit rund vier Jahren zur Kenntnis gebrachten Beanstandungen von Menschen schwarzer Hautfarbe über unverhältnismässig häufige und mit Härte durchgeführte Personenkontrollen durch die Kantonspolizeien hin.

Die EKR befürchtet, dass die repressiven Massnahmen des Bundesrats und Ständerats zu einer Verstärkung von Stereotypen und Fremdenfeindlichkeit in der Bevölkerung gegenüber Papierlosen, Asylsuchenden und Ausländern im Allgemeinen führen.

4.4. Gefahr von Machtmissbrauch durch Vollzugsbehörden

Jeder politische Diskurs hat auch Auswirkungen auf das Handeln der Behörden.

Die Verschärfungsmassnahmen erzeugen ein Klima, das allein auf Repression ausgerichtet ist. Dies kann dazu führen, dass bei der einzelnen ausführenden Amtsperson trotz allen guten Willens der Respekt vor der anderen Person und deren Menschenwürde gemindert wird. Konfrontiert mit immer schärferen Repressionsmassnahmen könnten Angehörige von Vollzugsbehörden verleitet werden, die Menschenrechte, die jederzeit zu wahren sind, nicht oder nur ungenügend zu beachten. Sie erleben ihre Arbeit immer mehr als einen Spagat zwischen scharfem Durchgreifen und menschenrechtlichen Aspekten, was ein echtes Dilemma erzeugt.

Ist der Ermessensspielraum des Handelns der Vollzugsbehörden im Rahmen repressiver Massnahmen besonders gross, so begünstigt dies Fehlhandlungen. Dies zeigt sich deutlich an dem Begriff «nicht mit den Behörden kooperieren». Wer ist befugt, die Kooperationswilligkeit oder -unwilligkeit festzustellen und daraus repressive Massnahmen wie die Streichung der Nothilfe abzuleiten?

Es fehlt die Führungsrolle der Politik und der Politikerinnen/Politiker zugunsten der Grundrechte und einer allgemeinen Menschenrechtspolitik. Die zur Zeit feststellbare politisch gewollte Ausrichtung der Asylpolitik ist immer mehr auf Repression fokussiert und führt deshalb zu einer Geringschätzung der betroffenen Menschen.

5. Zur Pressemitteilung des EJPD vom 23. August 2005

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hielt in einer Pressemitteilung vom 23. August 2005 fest, mit dem Sozialhilfestopp für Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist, seien die gesetzten Ziele erreicht worden. Es sei zu keiner Zunahme der Kriminalität gekommen. Es gebe weniger unbegründete Asylgesuche, und die Mehrzahl der von einem Nichteintretensentscheid betroffenen Personen trete nach dem Weggang aus den Asylstrukturen des Bundes oder der Kantone nicht mehr in Erscheinung.

Die EKR begrüsst ein umfassendes Monitoring des Fürsorgestopps. Sie ist aber der Meinung, dass der Zeitraum der Beobachtung zu kurz war, um ein abschliessendes Fazit zu ziehen. Es spielen bekanntlich viele Faktoren eine Rolle, die Einfluss auf die Zu- bzw. Abnahme von Asylgesuchen haben. Auch ist es in derart kurzer Zeit schwierig feststellbar, wie sich der Fürsorgestopp auf die Kriminalität auswirkte. Die Feststellung des EJPD, die Mehrzahl der von einem Nichteintretensentscheid betroffenen Personen trete nach dem Weggang aus den Asylstrukturen des Bundes oder der Kantone nicht mehr in Erscheinung, ist auf eine Art und Weise formuliert, die keine Rückschlüsse darüber zulässt, ob die betroffenen Menschen auch tatsächlich abgereist sind oder sich immer noch in der Schweiz befinden. Erwiesen erscheint gemäss Wortlaut lediglich, dass sie nicht mehr in offiziellen Statistiken, Dokumenten etc. von Behörden erscheinen.

Die Resultate des Monitoring lassen auch keine Rückschlüsse über die Lebensverhältnisse zu, in denen sich die Betroffenen befinden.

6. Empfehlungen der EKR

Nach Meinung der EKR widersprechen die Verschärfungsmassnahmen der Schweizer Asylpolitik in den oben ausgeführten Auswirkungen Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, welches die Staaten verpflichtet, «a) *Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung [...] zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass staatliche und örtliche Behörden und öffentliche Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln, [...] c) wirksame Massnahmen zu treffen, um das Vorgehen [ihrer] staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung – oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung – bewirken [...]*».¹⁴

Im Lichte dieser Verpflichtung lehnt die EKR eine Immigrations- und Asylpolitik, die Ausgrenzung und Kriminalität begünstigt, ab. Sie gibt folgende, spezifisch an die Staatspolitische Kommission des Nationalrats und den Bundesrat gerichteten Empfehlungen ab:

¹⁴ RDK, Art. 2 a, c.

1. *Die EKR erwartet, dass der Bundesrat und das Parlament Massnahmen aufheben resp. nicht einführen, die der Vereinbarkeit mit den Verfassungsgrundrechten, den Anforderungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung oder anderen grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz nicht genügen.*
2. *Die EKR wünscht, dass die Bundesbehörden und die Kantone im Einklang mit der Verfassung von der Streichung der Nothilfe bei Personen mit Nichteintretensentscheid, die «nicht mit den Behörden kooperieren», Abstand nehmen. Sie empfiehlt die Gewährleistung einer ausreichenden Nothilfe, deren Bezug nicht direkt mit der Ausführung einer sofortigen Ausschaffung gekoppelt werden darf.*
3. *Die EKR fordert den Bundesrat auf, für das Monitoring der Langzeitwirkungen des Fürsorgestopps eine unabhängige Stelle einzurichten. Es ist u.a. zu überwachen, inwiefern der Fürsorgestopp die Personen in die Kriminalität abdrängt und welche Auswirkungen er auf ihre Lebensverhältnisse hat.*
4. *Die EKR weist darauf hin, dass auch andere als die hier angesprochenen Verschärfungen, die in der Asylrechtsrevision enthalten sind, Grund- und Menschenrechte tangieren. Sie erinnert an Art. 35 der Bundesverfassung, wonach die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen, und wonach alle, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, an die Grundrechte gebunden sind. Die EKR ruft Parlament und Bundesrat dazu auf, sich dieser hohen Verantwortung bewusst zu bleiben.*